

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 30.03.2022 / Ausgabe 13 / Jahrgang 6

Inhaltsverzeichnis

Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000	Seite 2 - 3
Öffentliche Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ - Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2022	Seite 4 - 6
Haushaltssatzung des AZV „Reichenbacher Land“ für das Haushaltsjahr 2022	Seite 7 - 8
Impressum	Seite 9

Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000

Information der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) über die Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen im Vogtlandkreis.

Gemäß § 48 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSch) vom 6 Juni 2013, in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und **2009/147/EG** zu erfassen, aufzuarbeiten den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22.00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagd Ausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2022 folgende Untersuchungen durch:

I Erhebung vogelkundlicher Daten in folgenden Vogelschutzgebieten:
80 – „Weidenteich und Syrau-Kauschwitzer Heide“,

Weitere Informationen zu den Erhebungen:

<https://www.natura2000.sachsen.de/spa-monitoring-21301.html> (SPA-Monitoring)

II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten:
015E – „Vogtländische Pöhle“,
016E – „Erzgebirgskamm am Großen Kranichsee“,
019 – „Großer Weidenteich“
021E – „Grünes Band Sachsen / Bayern“,
072E – „Oberes Zwickauer Muldetal“
075E – „Elstersteilhänge“,
080E – „Raunerbach- und Haarbachtal“,
292 – „Görnitzbach- und Würschnitzbachtal“,
294 – „Bergwiesen um Klingenthal“,
296 – „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“
304 – „Bergwiesen um Rohrbach und Hennebachtal“,

305 – „Elstergebirgssüdabfall bei Schönberg“,

III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Kammmolch, Abbiss-Scheckenfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Große Moosjungfer) sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter

<https://www.natura2000.sachsen.de/fauna-flora-habitat-gebiete-in-sachsen-30440.html> und <https://www.natura2000.sachsen.de/vogelschutzgebiete-in-sachsen-30442.html>

(NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar.

Eine Übersichtskarte und eine Tabelle mit dem Untersuchungsprogramm 2022 der BfUL zu NATURA 2000 finden Sie im Internet unter <https://www.bful.sachsen.de/aktuelle-kartierungen-und-projekte-5198.html> in der Rubrik „Aktuelle Kartierungen“.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet die Dienstausweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.



Öffentliche Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2021 die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

Mit Bescheid vom 07. Februar 2022 (AZ: 20-2217/38/14) hat die Landesdirektion Sachsen die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die ausgefertigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2022

des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

Auf der Grundlage von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 3. März 2014 (SächsGVBl S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl S. 626), in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), §§ 11 ff der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2017 (SächsGVBl. S. 547) hat die Verbandsversammlung am 10. Dezember 2021 die folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

(alle Beträge in EUR)

1.

a) **Ergebnishaushalt**

aa)	ordentliche Erträge	51.373.423,40
	ordentliche Aufwendungen	51.860.073,40
	ordentliches Ergebnis:	-486.650,00
<hr/>		
ab)	außerordentliche Erträge	798.825,00
	außerordentliche Aufwendungen	312.175,00
	außerordentliches Ergebnis	486.650,00
<hr/>		



ac)	Gesamtergebnis	0,00
<hr/>		
b)	<u>Finanzhaushalt</u>	
ba)	Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.116.000
	Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.162.000
	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.954.000
<hr/>		
bb)	Einzahlung aus Investitionstätigkeit	80.000
	Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-10.480.000
	Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.400.000
<hr/>		
bc)	Finanzierungsmittelüberschuss /- fehlbetrag	-4.446.000
<hr/>		
bd)	Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	7.829.000
	Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-2.509.000
	Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit	5.320.000
<hr/>		
c)	<u>Ermächtigungen</u>	
ca)	Kreditaufnahme für Investitionen	7.829.000
<hr/>		
cb)	vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen	3.760.000
<hr/>		
2.	<u>Kassenkredite</u>	
	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:	3.960.000
<hr/>		
3.	<u>Verbandsumlage</u>	
	für den Erfolgsplan	3.360.072
	für den Liquiditätsplan	0
<hr/>		

Plauen, den 21. Februar 2022


Michaelis
Verbandsvorsitzender

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Wirtschaftsplan 2022 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“, welcher Bestandteil der Haushaltssatzung 2022 ist, liegt nach der Veröffentlichung zur kostenlosen Einsicht im Zeitraum vom 28.03.2022 bis 08.04.2022 durch jedermann, in den beiden Geschäftsstellen des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“, zu den üblichen Geschäftszeiten aus. Die Geschäftszeiten können telefonisch abgefragt werden.

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ Geschäftsstelle Plauen Poeppigstraße 6 08529 Plauen Tel. 03741 457-0	Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ Geschäftsstelle Zwickau Breithauptstraße 3-5 08056 Zwickau Tel. 03741457-0
--	--

Haushaltssatzung des AZV "Reichenbacher Land" für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die
Verbandsversammlung in der Sitzung 17.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen.

Mit Bescheid vom 08.02.2022 erteilte das Landratsamt Vogtlandkreis die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der
vorgesehenen Kreditaufnahmen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden
Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.886.577 Euro
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.536.000 Euro
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	350.577 Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
-	Gesamtergebnis auf	350.577 Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
-	veranschlagtes Gesamtergebnis auf	350.577 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.614.900 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.916.000 Euro
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	698.900 Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	435.500 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.540.000 Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.104.500 Euro
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-405.600 Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	860.000 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	603.000 Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	257.000 Euro
-	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-84.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 860.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

für Betriebskosten Straßenentwässerungskostenanteil 235.900 Euro

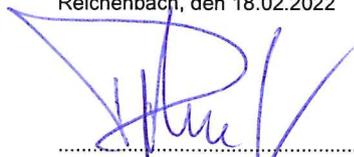
Hinweis:

Gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen u. Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans erfolgt gemäß § 76 SächsGemO in der Zeit vom 31.03. bis einschließlich 06.04.2022 in den Geschäftsräumen des AZV „Reichenbacher Land“, Weidig 8, 08491 Netzschkau, während der üblichen Geschäftszeiten.

Reichenbach, den 18.02.2022


.....
Kürzinger
Verbandsvorsitzender
AZV „Reichenbacher Land“



Hinweis bei der Bekanntmachung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen